

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordheim am Main

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Nordheim am Main folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Nordheim am Main erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschosßfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschosßflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel - der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschosßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschosßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschosßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist

nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,29 EUR |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 6,65 EUR. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse = HA) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10
Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt .
1,25 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Hierzu erfolgt der Einbau eines gesonderten Wasserzählers. § 19 der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung der Gemeinde Nordheim am Main gilt entsprechend. Die Zählergebühr beträgt 12 Euro/Jahr. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 1. Juli des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Als für die Gartenbewässerung verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge gelten je volle 100 m² Gartenfläche 5 m³/Jahr als nachgewiesen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Nordheim am Main zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- (4) Im Fall des § 10 Abs. 2 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 1.7. gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10a
Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren

- (1). Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann

- (angeschlossene Grundstücksfläche).
- (2) Als angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Dachflächen, Beton- und Asphaltflächen, Pflasterungen und Plattenbelege mit dichtem Unterbau oder dichten Fugen

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflussbeiwert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz (Y_m) für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle festgesetzt werden:

<i>Flächentyp</i>	<i>Art der Befestigung</i>	<i>Y_m</i>
<i>Kaum wasserdurchlässig</i>	<i>Insbesondere Beton- und Natursteilpflaster sowie Plattenbeläge auf wasserdurchlässigem Unterbau und mit wasserundurchlässigen Fugen von weniger als 1 cm Fugenbreite</i>	<i>0,7</i>
<i>gering wasserdurchlässig</i>	<i>insbesondere: Beton-, und Natursteinpflaster sowie Plattenbeläge auf wasserdurchlässigem Unterbau und mit wasserdurchlässigen Fugen von mindestens 1 cm Fugenbreite</i>	<i>0,6</i>
<i>teildurchlässig</i>	<i>insbesondere: wassergebundene Flächen ohne geschlossene Oberschicht, Kiesdächer extensiv begrünte Dächer mit weniger als 10 cm Aufbaudicke</i>	<i>0,5</i>
<i>schwach ableitend</i>	<i>intensiv begrünte Dachflächen Extensiv begrünte Dachflächen mit mindestens als 10 cm Aufbaudicke</i>	<i>0,3</i>

- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen zu sieben zehntel herangezogen
- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit mindestens 2 m³ Fassungsvermögen gesammelt, fallen für diese Flächen keine

Niederschlagswassergebühren an;

besteht ein Anschluss von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum

bei Nutzung der Zisterne zur Gartenbewässerung	10 m ²
bei Nutzung der Zisterne zur Brauchwassernutzung	20 m ²
bei Nutzung der Zisterne zur Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung	25 m ²

Grundstücksfläche von der an der Zisterne angeschlossenen, der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Hierbei darf sich kein negativer Wert ergeben

- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu ist der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,10 € pro m² pro Jahr

§ 10b Gebühreuzuschläge

- (1). Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe sowie sonstige abwasserintensive Betriebe werden zur Abgeltung des durch die Einleitung stärker verschmutzten Abwassers erhöhten Vorteils sowie dadurch, dass bei Weinbau- und Weinhandelsbetrieben ein erheblicher Teil des Schmutzwassers in den Monaten Oktober bis Dezember eingeleitet wird und deshalb hierfür erhebliche Vorhaltekosten entstehen, Gebühreuzuschläge nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben. Sie bemessen sich nach dem betrieblichen Jahreswassererbrauch.
Als betrieblicher Jahreswasserverbrauch gilt der nach § 10 ermittelte Verbrauch nach Abzug von :
 - Jährlich 36 Kubikmeter Abwasser für jede Person, die zum Stichtag 1.7. des Vorjahres mit dem Gebührenpflichtigem im Haushalt lebte.
 - Jährlich 12 Kubikmeter Abwasser je Gästebett bei Beherbergungsstätten
 - Jährlich 12 Kubikmeter Abwasser je Sitzplatz bei Gaststätten. Wenn der Betrieb weniger als 8 Monate im Jahr geöffnet hat, erfolgt die Anrechnung von 1 Kubikmeter je Sitzplatz je geöffneter voller Betriebsmonat.

- (2) Für die bei der biologischen Klärung des Abwassers entstehenden höheren Betriebskosten und die erhöhten Vorhaltekosten wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 ein Zuschlag in Höhe von 1,27 Euro/m³ von dem nach Abs. 1 Pflichtigen erhoben

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 11.11.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.03.2001, der Satzung vom 26.07.2005 und der Satzung vom 20.09.2005 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt

oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig festgesetzt, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag ergibt als nach der in Satz 1 genannten Satzung, wird dieser nicht erhoben.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2005 außer Kraft.

Nordheim am Main, 13.12.2005

Braun, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Volkach und im Rathaus der Gemeinde Nordheim am Main zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden

am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.